



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer RS 2011/87
Thema: **Versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung von Teilnehmern an praxisintegrierten dualen Studiengängen an Berufsakademien**
Anlass: Aktuelle Entwicklung
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum: 17.02.2011
Anlage/n:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen
Ansprechpartner/in: Peter Kulaß
Telefon: 030 206 288-1131
E-Mail: peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aus Anlass der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erforderlichen Umstellung der Versicherungsverhältnisse der Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen ist in den letzten Tagen und Wochen die Absicherung der Studienteilnehmer, die an einer Berufsakademie studieren, in den Fokus der Diskussion gerückt. Ursächlich hierfür scheint nicht zuletzt auch das unterschiedliche Verhalten einzelner Krankenkassen bei der Beitragsbemessung zu sein. Im Interesse einheitlicher Verfahrensweisen stellen wir nachstehend die versicherungs- und beitragsrechtliche Situation der im Betreff genannten Studienteilnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung zusammenfassend dar.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werden Praktikumszeiten, die innerhalb eines praxisintegrierten dualen Studiums im Wesentlichen durch die Hochschule geregelt und gelenkt werden, nicht als Beschäftigungsverhält-

nis angesehen, sondern als Bestandteil der Hochschulausbildung gewertet. Dementsprechend gehören die Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen sowohl in den Studien- als auch in den Praxisphasen nicht zu den gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten und unterliegen aufgrund dessen nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob das duale Studium an einer Hochschule oder an einer Berufsakademie absolviert wird.

Sofern es sich bei der Studieneinrichtung um eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule handelt, kommt für die vorgenannten Studienteilnehmer unter den weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI die Versicherungspflicht als Student zustande. Für Studierende an Berufsakademien kann dagegen die studentische Kranken- und Pflegeversicherung nicht eingeräumt werden, da Berufsakademien keine staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne der Regelungen über die Versicherungspflicht von Studenten sind. Sie sind zwar staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen und neben den Hochschulen dem tertiären Bildungsbereich in Deutschland zuzuordnen; sie gehören jedoch institutionell nicht zu den Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes. Eine staatliche Anerkennung als Berufsakademie ist mit der nach Landesrecht für eine Bildungseinrichtung vergebenen Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule nicht gleichzusetzen. Der insoweit eindeutige Wortlaut der gesetzlichen Regelung zur Versicherungspflicht von Studenten in der Kranken- und Pflegeversicherung ist einer erweiterten Auslegung nicht zugänglich. Hierauf hatten wir zuletzt mit Rundschreiben Nr. 2010/564 vom 18. November 2010 hingewiesen.

Ergänzend hatten wir ausgeführt, dass der „Studentenbeitrag“ auch im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung nicht eingeräumt werden kann, da Berufsakademien keine Fachschulen oder Berufsfachschulen im Sinne des § 240 Abs. 4 Satz 7 SGB V sind. Als Fach- oder Berufsfachschulen werden Schulen bezeichnet, deren Aufgabe es ist, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und den Schüler zu befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erlangen, oder ihn zu einem Berufsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. Im Unterschied hierzu handelt es sich bei Berufsakademien um Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich pra-

xisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermitteln.

Für eine analoge Anwendung der Regelung des § 240 Abs. 4 Satz 7 SGB V auf den Personenkreis der an Berufsakademien Studierenden fehlt es an einer (anfänglichen oder nachträglichen) Gesetzeslücke. Eine derartige Lücke ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine erwünschte Ausnahme- oder Ergänzungsregelung fehlt oder eine gesetzliche Regelung aus sozial- oder rechtspolitischen Erwägungen als unbefriedigend empfunden wird. Eine Lücke liegt nur da vor, wo das Gesetz unvollständig und damit ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung auf bestimmte Tatbestände widerspricht. Diese Voraussetzungen liegen bei dem in Rede stehenden Sachverhalten nicht vor; insofern enthält die Regelung des § 240 Abs. 4 Satz 7 SGB V keine planwidrige Unvollständigkeit.

Studierende an Berufsakademien unterscheiden sich – ausgehend vom Gesamtbild dieser Personengruppe – von Schülern an Fachschulen oder Berufsfachschulen vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht. Gerade auf die wirtschaftliche (Einnahme-)Situation stellt aber das Beitragsrecht ab. Im Unterschied zu Schülern an Fachschulen oder Berufsfachschulen, aber auch im Unterschied zu Studierenden in der herkömmlichen Hochschulausbildung, besitzen die an Berufsakademien Studierenden in aller Regel aufgrund der mit dem Ausbildungsbetrieb bestehenden Vereinbarung einen Entgeltanspruch, der es rechtfertigt, sie bei typisierender Betrachtung beitragsrechtlich anders zu behandeln als die vorgenannten Vergleichsgruppen. Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich die versicherungs- und beitragsrechtliche Situation der an Berufsakademien Studierenden von der Situation der an den Hochschulen dual Studierenden nicht wesentlich unterscheidet. Hieraus kann zumindest eine Gleichstellung dergestalt, dass auch die Teilnehmer an dualen Studiengängen an Berufsakademien beitragsrechtlich begünstigt werden müssen, nicht hergeleitet werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit, das wir in diese Angelegenheit eingebunden haben, teilt unsere Auffassung.

Uns ist bekannt, dass die vorstehende Bewertung aus Sicht der Betroffenen in Einzelfällen durchaus zu Nachfragen führt und zum Teil Unverständnis hervorruft. Sofern dabei die Rechtmäßigkeit des Handels der einzelnen Krankenkasse in Frage gestellt wird, bedarf es gegenüber den betroffenen Mitgliedern einer ausführlichen Darlegung der Entscheidungsgründe. Sofern das Unverständnis darin begründet liegt, dass einzelne Krankenkassen eine günstigere Beitragsbemessung einräumen als andere Krankenkassen, ist dies aus Sicht der Betroffenen nachvollziehbar. Eine bei gleicher Ausgangslage unterschiedliche Beitragsbemessung kann jedoch, nicht zuletzt auch wegen der wettbewerblichen Verzerrungen, die dadurch entstehen, nicht akzeptiert werden.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise der Krankenkassen bei der Beitragsbemessung und der vollständigen Erhebung von Einnahmen, deren korrekte Durchführung auch aufsichtsrechtlich relevant ist, halten wir es daher für erforderlich, dass im Sinne der vorstehenden Ausführungen verfahren wird, sodass sichergestellt ist, dass für Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen an Berufsakademien – unabhängig von der Krankenkassenwahl – ein nach bundesweit einheitlichen Grundsätzen festgelegter Beitrag erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband